

Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz

Keine uneingeschränkte Pflicht zur Aufklärung über Provisionen bei Anlageberatern

Seit einigen Jahren, seit der Bundesgerichtshof vermehrt über Innenprovisionen, sog. Kick-backs, bei Banken entscheiden muss, ist das umfassende Thema der ungefragten Aufklärung der Kunden durch Banken und Anlageberater über ihren Erhalt von Provisionen bei Abschluss der dem Kunden empfohlenen Geldanlagen nach wie vor aktuell.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 15.04.2010 entschieden, dass für einen freien Anlageberater eine solche Pflicht nicht besteht. Der Anlageberater, welcher nicht an eine Bank gebunden ist, muss seinen Kunden nicht ungefragt über eine von ihm bei der empfohlenen Anlage erwartete Provision aufklären. Eine solche Aufklärungspflicht besteht dann nicht, wenn der Kunde selbst keine Provision zahlt und offen ein Agio (Aufgeld) oder Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung ausgewiesen werden, aus denen ihrerseits die Vertriebsprovisionen aufgebracht werden.

Dieser Entscheidung liegt der Gedanke zu Grunde, dass jeder potentielle Anleger damit zu rechnen hat, dass ein Anlageberater nicht umsonst arbeitet, sondern mit der Beratung auch - oder nur - eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt. Und damit möglicherweise nicht gänzlich nur im Interesse des Anlegers handelt. Weshalb es dann am Anleger liegt, nachzufragen und die Qualität der Empfehlung des Anlageberaters realistisch einzuschätzen und mit der notwendigen Vorsicht seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Im Umkehrschluss gilt: Sobald der Anlageberater Provision (auch bezeichnet als Honorar, Geschäftsbesorgungs-Honorar, Dienstleistungsgebühr, o.ä.) aber vom Anleger direkt verlangt, muss der Anlageberater ungefragt den Anleger auf anderweitige Zahlungen von Dritten zu seinen Gunsten hinweisen. Denn sobald der Anleger selbst den Anlageberater bezahlt, vor allem in einer nicht unerheblichen Höhe, muss der Anleger nicht mehr damit rechnen, dass der Anlageberater auch noch anderweitig erfolgsbezogen bezahlt wird. Der Anleger darf dann davon ausgehen, dass der Anlageberater nur im Interesse des Anlegers tätig wird. Falls dies aber nicht so ist, besteht ein Interesse des Anlegers, mögliche anderweitige Zahlungen Dritter an den Anlageberater zu kennen – und damit die mögliche Gefahr, dass der Anlageberater nicht nur zu Gunsten des Anlegers beraten könnte.

Sofern eine Anlageberatung mit Bezug auf Wertpapiergeschäfte erfolgt, besteht auf jeden Fall eine Pflicht zur Aufklärung über erwartete Provisionen gemäß 31 d) WpHG.

Ebenfalls besteht eine Pflicht zur mündlichen Aufklärung des Anlageberaters über erwartete Provisionen, wenn solche nicht schriftlich in den Prospekt- oder Vertragsunterlagen ausgewiesen sind, wie z.B. als Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung, Agio, oder - ausdrücklich - als Vermittlungsprovisionen oder Vertriebskosten.

Fazit und Empfehlung:

Der Anleger hat grundsätzlich mit der Gefahr einer möglichen provisionsbegründeten Interessenkollision - und damit einer etwaigen Parteilichkeit – seines freien Anlageberaters zu rechnen.

**Rechtsanwalt Felix Fehrenbach
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-dinkat.de

Wird er nach seinen Provisionseinnahmen gefragt, muss die Antwort hierauf korrekt sein. Stellt sich nach der Anlageentscheidung diese Antwort als falsch heraus – oder hat der Anlageberater trotz Aufklärungspflicht seine Provisionen verschwiegen, kann ein Schadensersatzanspruch hierauf gestützt werden. Im Beratungsgespräch deshalb das Thema Provision aufgreifen und die Äußerungen des Anlageberaters hierzu protokollieren.

**Rechtsanwalt Felix Fehrenbach
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-dinkat.de